

SATZUNG

der Buddhistischen Religionsgemeinschaft Hamburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Wesen des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Buddhistische Religionsgemeinschaft Hamburg e.V.“ und ist ein gemeinnütziger, in das Vereinsregister einzutragender Verein mit Sitz in Hamburg.

(2) Der Verein ist eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes. Er verfolgt nur religiöse Zwecke.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein ist politisch neutral und überparteilich.

(5) Die Eigenständigkeit und Autonomie der Mitgliedsgemeinschaften bleiben unangetastet.

§ 2 Aufgaben, Ziele und Zweck

(1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von buddhistischen Gemeinschaften unterschiedlicher Schulen und Traditionen mit Sitz oder Zweigniederlassung in der Freien und Hansestadt Hamburg als buddhistische Religionsgemeinschaft. Zweck des Vereins ist die Förderung der buddhistischen Religion. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- 1. Anerkennung als Religionsgemeinschaft durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Gleichberechtigung mit den anderen Weltreligionen,**
- 2. Planung und Ausrichtung traditionsübergreifender religiöser Feste, insbesondere des jährlichen Vesakh-Fests,**
- 3. Gleichberechtigte Mitwirkung an der Gestaltung und Erteilung des Religionsunterrichts an Hamburger Schulen nach den Grundsätzen der Buddhistischen Religionsgemeinschaft Hamburg,**
- 4. Buddhistische Sterbebegleitung, Bestattungswesen und Organisation eines traditionsübergreifenden Friedhofs,**
- 5. Buddhistische Seelsorge in staatlichen und privaten Einrichtungen,**
- 6. Förderung von Dialog und Zusammenarbeit von Buddhisten in Hamburg,**
- 7. Förderung des Dialogs mit anderen Religionen und Weltanschauungen,**
- 8. Einstellung, Entsendung und Vermittlung von buddhistischen Geistlichen und Lehrkräften sowie deren Aus- und Weiterbildung,**
- 9. Durchführung von und Teilnahme an Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu buddhistischen und gesellschaftspolitischen Themen,**

- 10. Information der Öffentlichkeit über den Buddhismus,**
- 11. Förderung der Einrichtung und des Erhalts buddhistischer Bauten und Einrichtungen,**
- 12. Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Gleichstellung des Buddhismus in der Gesellschaft und Verhinderung von Diskriminierung von Buddhisten,**
- 13. Interessenvertretung und Förderung der Integration asiatischer Buddhisten,**
- 14. Anerkennung buddhistischer Feiertage,**
- 15. Erstellen eines buddhistischen Feiertagskalenders für Hamburg,**
- 16. Betreiben eines buddhistischen Veranstaltungskalenders für Hamburg und Umgebung,**
- 17. Vertretung traditionsübergreifender buddhistischer Interessen in der Öffentlichkeit, insbesondere auch als Ansprechpartner gegenüber Behörden, Parteien, Verbänden, Presse, anderen Religionsgemeinschaften usw.,**
- 18. Mitwirkung in Gremien, Ausschüssen usw. zum Zwecke der Interessenvertretung von Buddhisten in Hamburg,**
- 19. Information der Mitgliedsgemeinschaften über alle für ihre Tätigkeit relevanten Angelegenheiten.**

(2) Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind alle Mitgliedsgemeinschaften und deren natürliche Mitglieder entsprechend ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Mitarbeit aufgerufen.

§ 3 Allgemeine Grundsätze und Bekenntnis

(1) Die Buddhistische Religionsgemeinschaft Hamburg ist ein Zusammenschluss von buddhistischen Gemeinschaften unterschiedlicher Schulen und Traditionen. Diese bestimmen ihre Strukturen und Arbeitsweisen weiterhin selbst.

(2) Gemeinsam verfolgen sie traditionsübergreifend religiöse Aktivitäten. Dabei orientieren sie sich an den buddhistischen Grundsätzen, wie sie im Buddhistischen Bekenntnis der Deutschen Buddhistischen Union (DBU) – siehe Anhang – dargestellt sind.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle buddhistischen Gemeinschaften werden, die**
- 1. in Hamburg ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben und in Hamburg regelmäßig Veranstaltungen anbieten,**
 - 2. eine Personengesellschaft oder eine juristische Person sind,**
 - 3. mindestens 7 natürliche Personen als Mitglieder besitzen,**
 - 4. keiner nicht-buddhistischen Religionsgemeinschaft angehören und**
 - 5. die vorstehend in den §§ 2 und 3 aufgeführten Inhalte verbindlich anerkennen.**

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die Satzung und

eine Erklärung beizufügen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Aufnahme bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und wird mit diesem wirksam.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss der Mitgliedsgemeinschaft. Der Austritt steht jeder Mitgliedsgemeinschaft nach Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres frei. Eine Mitgliedsgemeinschaft kann ausgeschlossen werden, wenn sie das Ansehen oder die gemeinsamen Interessen der Buddhistischen Religionsgemeinschaft Hamburg schädigt oder die Beitragsleistungen einstellt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Beiträge werden auf ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen festgesetzt. Jede Mitgliedsgemeinschaft ist verpflichtet, den Beitrag bei der Aufnahme, in den folgenden Jahren jeweils bis zum 31. März zu zahlen. Der Vorstand kann den Beitrag einzelner Mitgliedsgemeinschaften für einzelne Kalenderjahre aus besonderem Grund ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Buddhistische Rat.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern und höchstens einem Vorstandsmitglied je Mitgliedsgemeinschaft. Jede Mitgliedsgemeinschaft hat das Recht, jeweils ein Vorstandsmitglied sowie ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitgliedsgemeinschaften werden ermutigt, dabei den Genderaspekt zu berücksichtigen. Die Ersatzmitglieder sind keine Mitglieder des Vorstands. Die Vorstandsmitglieder und die Ersatzmitglieder sollten Mitglied der bestellenden Mitgliedsgemeinschaft sein. Ihre Amtszeit beginnt mit der Übergabe des Bestellungsschreibens an die Buddhistische Religionsgemeinschaft Hamburg und endet mit der Abbestellung durch die bestellende Mitgliedsgemeinschaft, der Bestellung eines nachfolgenden Vorstandsmitglieds durch die bestellende Mitgliedsgemeinschaft, dem Rücktritt oder Tod sowie bei Ende der Mitgliedschaft der bestellenden Mitgliedsgemeinschaft. Die Wahrnehmung eines Vorstandsamtes geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Aufwendungen können erstattet werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat folgende Aufgaben:

- 1. Vertretung der Buddhistischen Religionsgemeinschaft Hamburg nach Außen, gegenüber Behörden und anderen Institutionen sowie allgemein in der Öffentlichkeit,**
- 2. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,**

3. Regelmäßige Information der Mitgliedsgemeinschaften.

(3) Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, und Korrekturen von Rechtschreibfehlern kann der Vorstand selbstständig, ohne Einberufung und Zustimmung der Mitgliederversammlung, vornehmen. Der Vorstand informiert die Mitgliedsgemeinschaften in brieflicher und/oder elektronischer Form im Vorwege über derartige Satzungsänderungen.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und verteilt die anfallenden Aufgaben unter sich. Aufgaben, die keine rechtliche Vertretung des Vereins enthalten, können auch auf Personen außerhalb des Vorstands übertragen werden. Dabei können repräsentative Aufgaben ausschließlich auf Personen übertragen werden, die Mitglied einer Mitgliedsgemeinschaft sind. Die Verteilung der Aufgaben erfolgt vorrangig nach Kompetenz, wobei der Vorstand den Genderaspekt berücksichtigt. Der Vorstand tagt regelmäßig, mindestens sechsmal im Jahr. Die Vorstandsmitglieder können sich in den Vorstandssitzungen durch ihr Ersatzmitglied vertreten lassen. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt nach den für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 7) geltenden Vorschriften.

(5) Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Verfügungen und Verpflichtungen im Wert unter 3.000,- Euro dürfen von den Vorstandsmitgliedern einzeln vorgenommen oder eingegangen werden. Im Innenverhältnis ist für alle Verfügungen und Verpflichtungen ein entsprechender Vorstandsbeschluss erforderlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Mitgliederversammlungen können als ein- oder mehrtägige Veranstaltung, entweder in Präsenz, als Video- und/oder Telefonkonferenz mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel (online) oder hybrid (mit Teilnahmemöglichkeit sowohl in Präsenz als auch online) abgehalten werden. Sollte es aufgrund von technischen Problemen dazu kommen, dass Teilnehmer an einer laufenden Mitgliederversammlung ganz oder teilweise nicht audiovisuell teilnehmen können, hat dies auf die Wirksamkeit der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse keine Auswirkungen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf die Wiederholung der Mitgliederversammlung oder einzelner Wahlen oder Abstimmungen.

(2) Jede Mitgliedsgemeinschaft hat eine Stimme.

(3) Auf der Mitgliederversammlung ist jede Mitgliedsgemeinschaft durch ein stimmberechtigtes, leitendes Delegationsmitglied vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist vor der ersten Abstimmung nachzuweisen. Das leitende Delegationsmitglied sollte nicht dem Vorstand angehören. Weitere Mitglieder der Mitgliedsgemeinschaften und die Vorstandsmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und haben

Rederecht.

(4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsgemeinschaften des Vereins, eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Beifügung der vorgesehenen Tagesordnung durch den Vorstand brieflich und durch Zusendung einer E-Mail für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens vierzehn Tage vorher.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitgliedsgemeinschaften beschlussfähig. Muss eine Mitgliederversammlung wiederholt werden, ist sie bei der Wiederholung beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß geladen wurde. Über Satzungsänderungen und den Ausschluss von Mitgliedsgemeinschaften kann nur beschlossen werden, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinschaften anwesend ist. Bei zu treffenden Entscheidungen wird Konsens angestrebt. Die Mitgliederversammlung entscheidet regelmäßig mit folgendem Abstimmungsmodus: Ein Antrag ist angenommen, wenn er alle abgegebenen Stimmen erhält und sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitgliedsgemeinschaften an der Abstimmung beteiligen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Erhält ein Antrag im ersten Durchgang keine derartige Zustimmung, wird die Abstimmung nach Aussprache in gleicher Weise erneut durchgeführt. Erhält der Antrag auch im zweiten Durchgang keine derartige Zustimmung, ist der Antrag im dritten Durchgang angenommen, wenn er mindestens vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erhält und sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitgliedsgemeinschaften an der Abstimmung beteiligen. Andernfalls ist der Antrag abgelehnt.

(7) Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig eine offene Wahl beschlossen wird. Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, ist diejenige Person gewählt, die zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keine Person die erforderliche Stimmenzahl, schließt sich ein weiterer Wahlgang an, bei dem die Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl zuvor ausscheiden. Steht nur ein Kandidat zur Wahl oder sind die anderen Kandidaten in vorherigen Wahlgängen bereits ausgeschieden, ist diese Person gewählt, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält.

(8) Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn der betreffende Tagesordnungspunkt in der Einladung aufgeführt ist.

(9) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, deren Aufgabe es ist, mindestens einmal jährlich die finanziellen Verhältnisse des Vereins zu überprüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet, und einem weiteren in der Versammlung anwesenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Eine Abschrift des Protokolls ist an alle Mitgliedsgemeinschaften zu versenden.

(11) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitgliedsgemeinschaften erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitgliedsgemeinschaften muss schriftlich erfolgen. Zur Änderung der Satzung ist die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen, falls diese hierfür erforderlich ist.

(12) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstandes,**
- 2. Wahl der Rechnungsprüfer und Entgegennahme ihres Berichts (§ 7 Abs. 9),**
- 3. Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsgemeinschaften (§ 4 Abs. 2 und 3),**
- 4. Beschlüsse über die Mitgliedsbeiträge (§ 4 Abs. 4),**
- 5. Beschlüsse über Verfügungen und Verpflichtungen ab 8.000,- Euro (§ 10 Abs. 2),**
- 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen (§ 7 Abs. 11),**
- 7. Beschlüsse über die Auflösung und die Liquidatoren (§ 11 Abs. 1 und 2),**
- 8. Beratung und Beschlussfassung von sonstigen Anträgen.**

§ 8 Buddhistischer Rat

Der Vorstand beruft einen Buddhistischen Rat. Dieser besteht aus mindestens drei allgemein anerkannten Buddhisten, die einer Mitgliedsgemeinschaft angehören müssen. Der Rat berät den Vorstand bei der Entwicklung der Religionsgemeinschaft sowie in fallweise vom Vorstand vorgebrachten religiösen Angelegenheiten. Der Rat kann Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand den Mitgliedsgemeinschaften bekannt geben muss.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsgemeinschaften und deren Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Über Verfügungen und Verpflichtungen ab 8.000,- Euro ist zuvor grundsätzlich ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Ausgenommen hiervon sind

Angelegenheiten, die ein unverzügliches Handeln ohne Aufschub erfordern, sowie Umbuchungen zwischen verschiedenen Konten des Vereins.

(3) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für ehrenamtliche Tätigkeiten für die BRG Hamburg kann eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat die Liquidatoren zu bestimmen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Deutsche Buddhistische Union, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 6. Mai 2017.

Anhang

Buddhistisches Bekenntnis

Ich bekenne mich zum Buddha, meinem unübertroffenen Lehrer. Er hat die Vollkommenheiten verwirklicht und ist aus eigener Kraft den Weg zur Befreiung und Erleuchtung gegangen. Aus dieser Erfahrung hat er die Lehre dargelegt, damit auch wir endgültig frei von Leid werden.

Ich bekenne mich zum Dharma, der Lehre des Buddha. Sie ist klar, zeitlos und lädt alle ein, sie zu prüfen, sie anzuwenden und zu verwirklichen.

Ich bekenne mich zum Sangha, der Gemeinschaft derer, die den Weg des Buddha gehen und die verschiedenen Stufen der inneren Erfahrung und des Erwachens verwirklichen.

Ich habe festes Vertrauen zu den Vier Edlen Wahrheiten:

- **Das Leben im Daseinskreislauf ist letztlich leidvoll.**
- **Ursachen des Leidens sind Gier, Hass und Verblendung.**
- **Erlöschen die Ursachen, erlischt das Leiden.**
- **Zum Erlöschen des Leidens führt der Edle Achtfache Pfad.**

Ich habe festes Vertrauen in die Lehre des Buddha:

- **Alles Bedingte ist unbeständig.**
- **Alles Bedingte ist leidvoll.**
- **Alles ist ohne eigenständiges Selbst.**

- **Nirvana ist Frieden.**

Ich bekenne mich zur Einheit aller Buddhisten und begegne allen Mitgliedern dieser Gemeinschaft mit Achtung und Offenheit. Wir folgen dem Buddha, unserem gemeinsamen Lehrer und sind bestrebt, seine Lehre zu verwirklichen. Ethisches Verhalten, Sammlung und Weisheit führen zur Befreiung und Erleuchtung.

Ich übe mich darin, keine Lebewesen zu töten oder zu verletzen, Nichtgegebenes nicht zu nehmen, keine unheilsamen sexuellen Handlungen zu begehen, nicht unwahr oder unheilsam zu reden, mir nicht durch berauschende Mittel das Bewusstsein zu trüben.

Zu allen Lebewesen will ich unbegrenzte Liebe, Mitgefühl, Mitfreude und Gleichmut entfalten, im Wissen um das Streben aller Lebewesen nach Glück.